

# GR\_GERICHTE SK2 2022 16 vom 3. Februar 2023

GR Gerichte, 2023-02-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2\\_2022\\_16](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2022_16)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2022 16 du 3 février 2023

IT: GR\_GERICHTE SK2 2022 16 del 3 febbraio 2023

## Regeste

Ausstand

## Erwägungen

### E. 6

/ 22 Dem Fehlen eines Beweisverfahrens wird dadurch Rechnung getragen, dass die den Ausstand begründenden Tatsachen nach Art. 58 Abs. 2 StPO nicht zu beweisen sind, sondern lediglich glaubhaft gemacht werden müssen (vgl. statt vieler BGer 1B\_612/2020 v. 31.8.2021 E. 5 m.w.H.). Wird jedoch der Ausstand einer (tatsächlich) befangenen Gerichtsperson deshalb verneint, weil diese Befangenheit sich – mangels Erhebung der hierfür notwendigen Beweismittel – nicht nachweisen lässt, so verletzt dies nicht bloss den Anspruch auf ein unabhängiges und unbefangenes Gericht (Art. 30 Abs. 1 BV), sondern auch den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat daher trotz des grundsätzlichen Ausschlusses eines Beweisverfahrens beim Vorliegen von ungeklärten, für den Entscheid über die Befangenheit jedoch relevanten Sachverhaltsfragen die über den Ausstand entscheidende Behörde dem von Amtes wegen nachzugehen. Der Ausschluss eines weiteren Beweisverfahrens sei – so das Bundesgericht – nach Art. 59 Abs. 1 StPO (einzig) für jene Fälle vorgesehen, in welchen die betroffene Gerichtsperson (selbst) einen Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. a oder f StPO geltend mache oder wenn die Gerichtsperson sich dem von einer Partei gestützt auf Art. 56 lit. b-e StPO gestellten Ausstandsgesuch widersetze (BGer 1B\_254/2022 v. 14.12.2022 E. 5.3.1 m.w.H.). 2.2. In ihrem Ausstandsgesuch beantragen die Privatkläger für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft weiterhin beabsichtige, N.\_\_\_\_\_ als sachverständige Person zu ernennen, diesen vorab zu fragen, ob die Firma R.\_\_\_\_\_ – nebst dem Auftrag in T.\_\_\_\_\_ – in den letzten zehn Jahren noch weitere Aufträge für den Kanton Graubünden bzw. für das Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden (nachfolgend: AWN) erhalten habe und – wenn ja – wie viele. Zudem sei in Erfahrung zu bringen, ob die Firma R.\_\_\_\_\_ in absehbarer Zeit mit weiteren Auftragserteilungen durch den Kanton Graubünden bzw. das AWN rechne (act. A.1, S. 3). In ihrer Eingabe vom 16. Mai 2022 halten die Privatkläger an diesem Begehren fest. Sie beantragen, es seien entsprechende Abklärungen bei N.\_\_\_\_\_ und beim AWN vorzunehmen zur Frage, wie viele Aufträge mit welchem Auftragsvolumen die R.\_\_\_\_\_ in den letzten zehn Jahren vom Kanton Graubünden bzw. vom AWN erhalten habe und ob die R.\_\_\_\_\_ in nächster Zeit mit weiteren Auftragserteilungen durch den Kanton Graubünden bzw. das AWN rechne. Im Weiteren sei im Zusammenhang mit der Exkursion des AWN ins V.\_\_\_\_\_ mit anschliessendem Fachaustausch zu klären, ob N.\_\_\_\_\_ seine Kosten selber getragen habe oder ob Reise, Übernachtung, Verköstigung etc. vom Kanton Graubünden bzw. vom AWN bezahlt worden seien. Zudem sei in Erfahrung zu bringen, wie der Fachaustausch

abgelaufen und was konkret besprochen worden sei, wer seitens des AWN an

### **E. 6.1**

Die Privatkläger führen in ihrem Ausstandsgesuch aus, N.\_\_\_\_\_ sei unter anderem Verwaltungsratspräsident der R.\_\_\_\_\_ und diese habe in der Vergangenheit Aufträge vom Kanton Graubünden bzw. vom AWN erhalten. Auch aktuell stehe die R.\_\_\_\_\_ in mindestens einem Auftragsverhältnis mit dem AWN und es sei davon auszugehen, dass die R.\_\_\_\_\_ auch inskünftig Aufträge des Kantons Graubünden bzw. des AWN erhalten wolle. Ein für das AWN unliebsames Gutachten würde daher den wirtschaftlichen Interessen der R.\_\_\_\_\_ entgegenstehen (act. A.1, S. 1 f.). Dem ist entgegenzuhalten, dass weder der Kanton Graubünden noch das AWN Partei in der von der Staatsanwaltschaft geführten Strafuntersuchung sind. Eine Verbindung zwischen dem AWN einerseits und O.\_\_\_\_\_, Q.\_\_\_\_\_, S.\_\_\_\_\_, U.\_\_\_\_\_ sowie W.\_\_\_\_\_ andererseits zeigen die

### **E. 6.2**

Den Untersuchungsakten (vgl. insb. StA act. 12.11, S. 14 f.) kann aber immerhin Folgendes entnommen werden: • Q.\_\_\_\_\_ ist seit Juni 2013 Spezialist Naturgefahren beim AWN und für die Gefahrenbeurteilung in seiner Region (vorliegend Region \_\_\_\_\_) verantwortlich. In dieser Funktion ist er für Gemeinden, Private und andere Ämterstellen die Anlaufstelle für regionale Fragen bezüglich Naturgefahren. Als Mitglied der kantonalen Gefahrenkommission trägt er zudem zu einer einheitlichen Gefahrenbeurteilung über den gesamten Kanton Graubünden bei. • W.\_\_\_\_\_ ist seit dem Jahr 2011 Geologe beim AWN. Dabei unterstützt und berät er die Spezialisten Naturgefahren AWN in den Regionen bei geologi-

### **E. 6.3**

Den genannten Personen wird von den Privatklägern vorgeworfen, die am K.\_\_\_\_\_ bestanden Gefahren pflichtwidrig nicht richtig eingeschätzt zu haben und damit den am 23. August 2017 stattgefundenen Bergsturz nicht vorausgesehen zu haben, obwohl dieser bei richtiger Gefahreinschätzung voraussehbar und – etwa durch Sperrung der im Bergsturzgebiet vorhandenen Bergwanderwege – auch vermeidbar gewesen sei (vgl. etwa StA act. 11.24 [insb. S. 10 f.]). Nach dem zuvor Ausgeführten steht fest, dass zumindest Q.\_\_\_\_\_ und W.\_\_\_\_\_ Angestellte beim AWN sind, welches bei der Gefahrenbeurteilung am K.\_\_\_\_\_ involviert war. Es geht in der von der Staatsanwaltschaft geführten Strafuntersuchung also unter anderem auch um die Verantwortlichkeit des AWN bzw. dessen Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem am 23. August 2017 stattgefundenen Bergsturz am K.\_\_\_\_\_; gleichzeitig sollen nach Ansicht der Privatkläger zwischen dem AWN und der R.\_\_\_\_\_, deren Verwaltungsratspräsident N.\_\_\_\_\_ ist, geschäftliche Beziehungen bestehen. Die Privatkläger befürchten daher, N.\_\_\_\_\_ könnte, um auch weiterhin Aufträge des AWN zu erhalten, geneigt sein, sich im Gutachten mit Kritik am AWN zurückzuhalten (act. A.1, S. 2).

### **E. 7**

/ 22 diesem Fachaustausch teilgenommen habe und ob es vom Fachaustausch etwas Schriftliches (z.B. ein Protokoll oder eine Aktennotiz) gebe (act. A.8). 2.3. Wie aus den nachfolgenden Ausführungen hervorgeht, kann von den von den Privatklägern beantragten Abklärungen abgesehen werden. 3.1. Die Privatkläger bringen zur Begründung ihres Ausstandsgesuchs Folgendes vor: N.\_\_\_\_\_ sei Verwaltungsratspräsident der Firma R.\_\_\_\_\_. Die R.\_\_\_\_\_ stehe aktuell in mindestens einem Auftragsverhältnis mit dem Amt

für Wald und Naturgefahren (AWN) des Kantons Graubünden. Es müsse davon ausgegangen werden, dass der Auftrag im Zusammenhang mit der Rutschung in T.\_\_\_\_\_ nicht der einzige Auftrag sei, den die Firma R.\_\_\_\_\_ vom Kanton Graubünden bzw. vom AWN in den letzten Jahren erhalten habe. Und es sei naturgemäss davon auszugehen, dass die Firma R.\_\_\_\_\_, namentlich über den Standort X.\_\_\_\_\_, auch inskünftig Aufträge des Kantons Graubünden bzw. des AWN erhalten wolle (und dafür auch ernsthaft in Frage komme). Als Verwaltungsratspräsident der R.\_\_\_\_\_ komme N.\_\_\_\_\_ eine ganz besondere Verantwortung für die gesamte R.\_\_\_\_\_ (inkl. Zweigstelle X.\_\_\_\_\_) zu. Ein für das AWN unliebsames Gutachten- sergebnis würde den wirtschaftlichen Interessen der R.\_\_\_\_\_ entgegenstehen. Es liege auf der Hand und in der Natur des Menschen, dass ein Auftraggeber (hier: das AWN) bei der Vergabe zukünftiger Aufträge nicht ganz ausblenden könne, wie kritisch ein Gutachten über die Tätigkeit des AWN ausgefallen sei. Um also auch weiterhin Aufträge des AWN zu erhalten, könnte N.\_\_\_\_\_ geneigt sein, sich im Gutachten mit Kritik am AWN zurückzuhalten. Das wäre zumindest naheliegend. Zu diesen wirtschaftlichen Beziehungen komme hinzu, dass N.\_\_\_\_\_ die beteiligten Personen noch von der Studienzeit her kenne und zudem den Bereichsleiter des AWN sogar sehr gut kenne, ihn als kompetenten Fachexperten schätze und sich gerne mit ihm austausche. Es sei gemäss N.\_\_\_\_\_ auch schon zu einem Fachaustausch mit W.\_\_\_\_\_ zum vorliegend interessierenden Bergsturz gekommen; N.\_\_\_\_\_ sei dafür vom AWN zu einer gemeinsamen Exkursion in die Bergsturzregion eingeladen worden. Unter diesen Umständen müsse bei objektiver Betrachtung der Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit klar bejaht werden. Es sei nicht leicht verständlich, dass die Staatsanwaltschaft dessen ungeachtet N.\_\_\_\_\_ als sachverständige Person ernennen wolle. Vielmehr dürfe erwartet werden, dass ein Sachverständiger ernannt werde, der zu den in die Untersuchung involvierten Personen eine grösstmögliche persönliche und wirtschaftliche Distanz aufweise und der sich mit den in die Untersuchung involvierten Personen nicht schon über den Fall ausgetauscht habe (act. A.1, S. 1 ff.).

### **E. 7.1**

Was die genannten geschäftlichen Beziehungen zwischen dem AWN und der R.\_\_\_\_\_ angeht, machten die Privatkläger in ihrer Eingabe an die Staatsanwaltschaft vom 23. Dezember 2021 geltend, die Firma R.\_\_\_\_\_ sei offenbar vom Kanton Graubünden damit beauftragt worden, in T.\_\_\_\_\_ (Gemeinde AB.\_\_\_\_\_) geophysikalische Untersuchungen durchzuführen. Es solle herausgefunden werden, ob es wirksame und machbare Lösungsansätze zum Stoppen der Rutschung gebe. Damit arbeite die R.\_\_\_\_\_ zwangsläufig eng mit dem AWN zusammen (StA act. 11.30, S. 1 f.). N.\_\_\_\_\_ führte hierzu aus, was die Bewältigung der Grossrutschung in T.\_\_\_\_\_ anbelange, habe die R.\_\_\_\_\_ bloss einen Messauftrag in Form einer seismischen Erkundung (StA act. 1.24.2). Er bestätigte, dass "unsere Bündner Filiale" (gemeint sein dürfte die Zweigstelle in X.\_\_\_\_\_) beruflichen Kontakt mit Mitarbeitern des AWN habe; enge private Verbindungen habe hingegen niemand (vgl. StA act. 1.24.2). Die Privatkläger schlossen aus dieser Aussage, dass die R.\_\_\_\_\_ aktuell in mindestens einem Auftragsverhältnis mit dem AWN stehe. Es müsse davon ausgegangen werden, dass der Auftrag im Zusammenhang mit der Rutschung in T.\_\_\_\_\_ nicht der einzige Auftrag sei, den die R.\_\_\_\_\_ vom Kanton Graubünden bzw. vom AWN in den letzten Jahren erhalten habe. Und es sei naturgemäss davon auszugehen, dass die R.\_\_\_\_\_, namentlich über den Standort X.\_\_\_\_\_, auch inskünftig Aufträge des Kantons Graubünden bzw. des AWN erhalten wolle (act. A.1, S. 1). Falls die Staatsanwaltschaft weiterhin beabsichtige, N.\_\_\_\_\_ als sachverständige Person zu ernennen, so werde

beantragt, ihn vorab zu fragen, ob die Firma R.\_\_\_\_\_ – nebst dem Auftrag in T.\_\_\_\_\_ – in den letzten zehn Jahren noch weitere Aufträge für den Kanton Graubünden bzw. für das AWN erhalten habe und – falls ja – wie viele. Zudem sei in Erfahrung zu bringen, ob die R.\_\_\_\_\_ in absehbarer Zeit mit weiteren Auftragserteilungen durch den Kanton Graubünden bzw. das AWN rechne (act. A.1, S. 2). Die Staatsanwaltschaft tätigte diesbezüglich keine weiteren Abklärungen und auch N.\_\_\_\_\_ nahm dazu weder gegenüber der Staatsanwaltschaft noch im vorliegenden Ausstandsverfahren Stellung. In ihrer Stellungnahme vom 16. Mai 2022 hielten die Privatkläger daran fest, es seien namentlich weitere Abklärungen zur Frage vorzunehmen, wie viele Aufträge mit welchem Auftragsvolumen die R.\_\_\_\_\_ in den letzten zehn Jahren vom Kanton Graubünden bzw. vom AWN erhalten habe und ob die R.\_\_\_\_\_ in nächster Zeit mit weiteren Auftragserteilungen durch den Kanton Graubünden bzw. das AWN rechne (act. A.8).

### **E. 7.2**

O.\_\_\_\_\_ hält den Ausführungen der Privatkläger entgegen, N.\_\_\_\_\_ sei nie für die Verfahrensbeteiligten S.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_, Q.\_\_\_\_\_, U.\_\_\_\_\_ und W.\_\_\_\_\_ als Geologe geschäftlich tätig gewesen. Mithin würden zwischen N.\_\_\_\_\_ und den genannten Personen keine wirtschaftlichen Beziehungen bestehen, welche ein

### **E. 7.3**

Es trifft zwar zu, dass nicht die R.\_\_\_\_\_, sondern N.\_\_\_\_\_ als Gutachter vorgesehen ist. So ist denn auch zu beachten, dass als sachverständige Person im Sinne von Art. 183 StPO lediglich natürliche Personen in Frage kommen (vgl. Heer, a.a.O., N 8 zu Art. 183 StPO m.w.H.). Bereits deshalb eine Befangenheit ausschliessen zu können, greift jedoch zu kurz. Als Verwaltungsratspräsident der

### **E. 7.4**

Im Sinne eines Zwischenfazits ergibt sich somit, dass zwischen dem AWN und der R.\_\_\_\_\_ in der Vergangenheit geschäftliche Beziehungen bestanden haben, die über mehrere Jahre hinweg jedenfalls eine gewisse Konstanz und damit auch eine gewisse Intensität aufwiesen. Zudem wird von N.\_\_\_\_\_ auch nicht geltend gemacht, die R.\_\_\_\_\_ beabsichtige in Zukunft nicht mehr, sich um Aufträge des AWN zu bemühen, bzw. sie würde entsprechende Angebote ablehnen. Als Verwaltungsratspräsident der R.\_\_\_\_\_ verfügt N.\_\_\_\_\_ über ein nicht unerhebliches Interesse daran, dass die R.\_\_\_\_\_ auch in Zukunft Aufträge vom AWN erhält.

### **E. 8**

/ 22 3.2. In ihrer Eingabe vom 24. August 2022 brachten die Privatkläger ausserdem vor, N.\_\_\_\_\_ sei nicht "nur" Verwaltungsratspräsident der Firma R.\_\_\_\_\_, sondern auch Teilhaber an dieser. Zudem sei die R.\_\_\_\_\_ zum Zeitpunkt des Bergsturzes substantiell an einem Unternehmen beteiligt gewesen, das seit dem Jahr 2013 im Gefahrenmanagement rund um den K.\_\_\_\_\_ tätig gewesen sei. Dabei handle es sich um die Firma Y.\_\_\_\_\_. Diese sei im März 2012 von der R.\_\_\_\_\_ gegründet worden. Die Y.\_\_\_\_\_ habe im Jahr 2013 im Auftrag des AWN sowie der Gemeinde P.\_\_\_\_\_ unter anderem ein Murgang-Alarmsystem im M.\_\_\_\_\_ installiert. Nach dem Bergsturz vom 23. August 2017 habe die Y.\_\_\_\_\_ den Auftrag erhalten, ein Radargerät zur permanenten Überwachung des Abbruchgebiets zu installieren. Die R.\_\_\_\_\_ habe auch noch im Zeitpunkt des Bergsturzes und im Zeitpunkt der Installation des zuvor genannten Radargeräts eine substantielle Beteiligung an der Y.\_\_\_\_\_ gehalten. Bei der R.\_\_\_\_\_ würden die leitenden Mitarbeiter das

gesamte Aktienkapital besitzen. N.\_\_\_\_\_ sei Leiter des Standortes AA.\_\_\_\_\_ und damit Teilhaber der R.\_\_\_\_\_. Er sei seit dem Jahr 2014 Standortleiter, zuvor sei er bereits seit dem Jahr 2000 stellvertretender Standortleiter gewesen. Indirekt – über die substantielle Beteiligung an der Y.\_\_\_\_\_ – habe die R.\_\_\_\_\_ somit mehrere Aufträge des AWN und der Gemeinde P.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit dem Gefahrenmanagement rund um den K.\_\_\_\_\_ erhalten. Dabei habe auch N.\_\_\_\_\_ persönlich von diesen Aufträgen profitiert, zumal er am finanziellen Erfolg der Y.\_\_\_\_\_ beteiligt gewesen sei. All dies sei von N.\_\_\_\_\_ nicht offengelegt worden. Das Vertrauen in seine Unparteilichkeit sei unter den vorliegenden Umständen nicht gegeben (act. A.9, S. 1 ff.). 3.3. Die Privatkläger rügen damit zunächst eine Befangenheit des vorgesehenen Gutachters wegen eigenen persönlichen Interessen. Sie machen zudem (enge) persönliche Beziehungen zwischen N.\_\_\_\_\_ und gewissen am Verfahren beteiligten Personen geltend. Schliesslich scheinen sie auch eine Vorbefassung anzudeuten aufgrund des Umstandes, dass N.\_\_\_\_\_ vom AWN zu einer Exkursion ins M.\_\_\_\_\_ eingeladen worden sei. 4.1. Art. 183 Abs. 3 StPO verweist für den Ausstand von Sachverständigen auf Art. 56 StPO. Art. 56 StPO zählt verschiedene Gründe auf, die zum Ausstand von in einer Strafbehörde tätigen Personen führen. Art. 56 StPO konkretisiert die Verfassungsbestimmung von Art. 30 Abs. 1 BV. Danach hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Art. 30 Abs. 1 BV soll zu der für einen korrekten und fairen Prozess erforderlichen Offenheit des Verfahrens im Einzelfall beitragen und damit ein gerechtes Urteil

### **E. 8.1**

In ihrem Ausstandsgesuch weisen die Privatkläger darauf hin, N.\_\_\_\_\_ sei vom AWN zu einer gemeinsamen Exkursion in die Bergsturzregion eingeladen worden. Dabei sei es zu einem Fachaustausch zwischen N.\_\_\_\_\_ und W.\_\_\_\_\_ zum hier interessierenden Bergsturz gekommen. Unter diesen Umständen müsse bei objektiver Betrachtung der Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit klar bejaht werden (act. A.1, S. 2 f.). In ihrer Eingabe vom 16. Mai 2022 halten die Privatkläger zudem daran fest, es seien Abklärungen zur Frage vorzunehmen, ob N.\_\_\_\_\_ seine Kosten selber getragen habe oder ob Reise, Übernachtung, Verköstigung etc. vom Kanton Graubünden bzw. vom AWN bezahlt worden seien. Zudem sei in Erfahrung zu bringen, wie der Fachaustausch abgelaufen und was besprochen worden sei, wer seitens des AWN an diesem Fachaustausch alles teilgenommen habe und ob es vom Fachaustausch etwas Schriftliches (z.B. ein Protokoll oder eine Aktennotiz) gebe (act. A.8). N.\_\_\_\_\_ hielt in diesem Zusammenhang fest, er sowie weitere Personen seien im Jahr 2019 durch AE.\_\_\_\_\_ vom AWN zu einer gemeinsamen Exkursion mit anschliessendem Fachaustausch zum Bergsturz im V.\_\_\_\_\_ mit gleichzeitigen Murgängen eingeladen worden. Dieser Austausch sei für alle teilnehmenden Personen der erste physische Kontakt mit W.\_\_\_\_\_ und weiteren Mitarbeitern des AWN gewesen. Seither hätten keine Kontakte mehr stattgefunden. Im Übrigen habe er auch keine Interviews oder Stellungnahmen abgegeben, da er die Situation zu wenig gut gekannt habe (StA act. 1.24.2).

### **E. 8.2**

Anhand der Angaben von N.\_\_\_\_\_ steht fest, dass die von den Privatklägern erwähnte Exkursion ins M.\_\_\_\_\_ tatsächlich stattgefunden hat. Auch wenn der genaue Ablauf des Anlasses (bislang) nicht näher geklärt ist bzw. diesbezüglich keine entsprechenden

Dokumente bei den Akten liegen, hat N.\_\_\_\_\_ immer- hin bestätigt, dass ein Fachaustausch zum Bergsturz vom 23. August 2017 erfolgt ist. Damit aber kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass N.\_\_\_\_\_ bei dieser Gelegenheit durch Mitarbeiter des AWN mit deren Sicht-

## **E. 9**

/ 22 ermöglichen. Für Sachverständige gilt Art. 30 Abs. 1 BV zwar nicht, doch lassen sich dafür analoge Rechtswirkungen aus Art. 29 Abs. 1 BV ableiten (BGer 1B\_82/2015 v. 30.6.2015 E. 2 m.w.H.). Denn der Sachverständige ist Entscheidungsgehilfe des Richters und hat als solcher massgeblichen Einfluss auf die Urteilsfindung, sodass ihm dieselbe unabhängige Stellung zukommen muss wie dem Richter (Alfred Bühler, Erwartungen des Richters an den Sachverständigen, in: AJP 5/99, S. 567; Andreas Donatsch, Zur Unabhängigkeit des Sachverständigen, in: Viktor Lieber et al. [Hrsg.], Rechtsschutz, Festschrift zum 70. Geburtstag von Guido von Castelberg, Zürich 1997, S. 38). 4.2. Gemäss Art. 56 StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person unter anderem in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat (lit. a) oder wenn sie in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeistand einer Partei, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, in der gleichen Sache tätig war (lit. b). Gemäss lit. f tritt sie ebenfalls in den Ausstand, wenn sie aus anderen als den in lit. a-e genannten Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte. Art. 56 lit. f StPO (Befangenheit "aus anderen Gründen") gelangt gegenüber den besonderen Ausstandsgründen gemäss Art. 56 lit. a-e StPO nur subsidiär zur Anwendung (BGE 138 IV 142 E. 2.1). 4.3. Aus Art. 56 lit. a StPO folgt, dass die in einer Strafbehörde tätige Person weder in eigener Sache ermitteln noch entscheiden darf. Erfasst werden sämtliche direkten oder indirekten Interessen, seien sie tatsächlicher, etwa finanzieller, oder ideeller Natur. Soweit nur eine indirekte bzw. mittelbare Betroffenheit vorliegt, muss die Person jedenfalls so intensiv tangiert sein, dass eine ernsthafte Gefahr der Unsachlichkeit besteht. Erforderlich ist eine spürbare persönliche Beziehungsnähe zum Streitgegenstand (vgl. BGE 140 III 221 E. 4.2; BGer 1B\_593/2021 v. 11.4.2020 E. 4.2). Der Umstand, dass die sachverständige Person geschäftliche Beziehungen zu einer Partei unterhielt oder unterhält, stellt nicht in jedem Fall einen Befangenheitsgrund dar (BGE 97 I 1 E. 2a). Es kommt in diesem Zusammenhang vielmehr auf die im Einzelfall gegebene Art und Intensität der geschäftlichen Beziehungen sowie deren Zeitpunkt an. Ein vereinzelt, abgeschlossenes und länger zurückliegendes Rechtsgeschäft zwischen der sachverständigen Person und einer Partei begründet noch keine Befangenheit. Hingegen trifft dies umso eher zu, je enger und aktueller eine Geschäftsbeziehung ist (vgl. zum Ganzen Bühler, a.a.O., S. 572; Annette Dolge, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 23

### **E. 9.1**

In ihrer Eingabe vom 24. August 2022 brachten die Privatkläger vor, die R.\_\_\_\_\_ sei zum Zeitpunkt des Bergsturzes substantiell an einem Unternehmen beteiligt gewesen, das seit dem Jahr 2013 im Gefahrenmanagement rund um den K.\_\_\_\_\_ tätig gewesen sei. Dabei handle es sich um die Firma Y.\_\_\_\_\_. Diese sei im März 2012 von der R.\_\_\_\_\_ gegründet worden. Die Y.\_\_\_\_\_ habe im Jahr 2013 im Auftrag des AWN sowie der Gemeinde P.\_\_\_\_\_ unter anderem ein Murgang-Alarmsystem im M.\_\_\_\_\_ installiert. Nach dem Bergsturz vom 23. August 2017 habe die Y.\_\_\_\_\_ den Auftrag erhalten, ein Radargerät zur

permanenten Überwachung des Abbruchgebiets zu installieren. Die R.\_\_\_\_\_ habe auch noch im Zeitpunkt des Bergsturzes und im Zeitpunkt der Installation des zuvor genannten Radargeräts eine substantielle Beteiligung an der Y.\_\_\_\_\_ gehalten (act. A.9, S. 1 f.). Diese Ausführungen werden von N.\_\_\_\_\_ im Grundsatz nicht bestritten; er weist jedoch darauf hin, dass die R.\_\_\_\_\_ per 1. Januar 2020 ihre Beteiligung an der Y.\_\_\_\_\_ vollständig verkauft habe. Somit hätten zum Zeitpunkt der Anfrage als Experte keine wirtschaftlichen Interessen bestanden (act. A.10).

## **E. 9.2**

Aufgrund des (von den Privatklägern unbestritten gebliebenen) Umstandes, dass die R.\_\_\_\_\_ ihre Beteiligung an der Y.\_\_\_\_\_ per 1. Januar 2020 verkauft hat, kann zwar nicht davon gesprochen werden, die R.\_\_\_\_\_ (und damit indirekt auch N.\_\_\_\_\_ ) habe aktuell noch ein wirtschaftliches Interesse an der Y.\_\_\_\_\_. Insofern spielt auch keine Rolle, ob bei einem dem AWN (oder der Gemeinde P.\_\_\_\_\_) missfallenden Gutachten die Y.\_\_\_\_\_ zukünftig nicht mehr mit Aufträgen des AWN (oder der Gemeinde P.\_\_\_\_\_) betraut würde. Eine andere Frage ist hingegen, ob das von der Y.\_\_\_\_\_ installierte Murgang-Alarmsystem in irgendeiner Weise Einfluss auf die Vorkommnisse vom 23. August 2017, namentlich auf den mutmasslichen Tod der acht vermissten Personen, gehabt haben könnte. Dem Bericht des AWN vom 19. Januar 2018 zuhanden der Kantonspolizei Graubünden ist hierzu zu entnehmen, dass die Y.\_\_\_\_\_ von der Gemeinde P.\_\_\_\_\_ am 1. März 2013 mit der Installation einer Murgangalarmanlage beauftragt wurde (StA act. 12.11, S.

## **E. 10**

/ 22 zu Art. 183 ZPO; Donatsch, a.a.O., S. 49; Marianne Heer, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 28 zu Art. 183 StPO; Regina Kiener/Melanie Krüsi, Die Unabhängigkeit von Gerichtssachverständigen, in: ZSR 2006, S. 502 f.). 4.4. Gemäss Art. 56 lit. f StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Generalklausel, welche alle Ausstandsgründe erfasst, die in Art. 56 lit. a-e StPO nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts nimmt Voreingenommenheit und Befangenheit an, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Solche Umstände können namentlich in einem bestimmten Verhalten des Richters begründet sein. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung ist nicht erforderlich, dass der Richter tatsächlich befangen ist (BGE 141 IV 178 E. 3.2.1). Bei positivem Bezug zur Partei begründen die bloss politische Verbindung, ein kollegiales Verhältnis, die berufliche Beziehung, gemeinsames Studium oder Militärdienst je für sich allein noch keinen Ausstandsgrund. Die gemeinsame Zugehörigkeit zu einem Verein oder einer Gesellschaft genügt für die Annahme von Befangenheit ebenfalls nicht. Vielmehr dürften – wie denn auch der französische Gesetzestext zum Ausdruck bringt – nur besonders nahe Beziehungen einen Anschein der Befangenheit begründen (vgl. zum Ganzen Andreas J. Keller, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 3. Aufl., Zürich 2020, N 27 zu Art. 56 StPO

m.w.H.). Erforderlich ist, dass die Intensität und Qualität der beanstandeten Beziehung vom Mass des sozial Üblichen abweicht (BGer 1B\_408/2016 v. 7.2.2017 E. 2.1 m.w.H.). Das Duzen einer Person, das heute insbesondere unter Kollegen zunehmend und weit verbreitet ist, lässt dabei noch nicht auf eine besondere Beziehungsnähe und damit auf den Anschein der Befangenheit schliessen (BGer 1B\_324/2018 v. 7.3.2019 E. 4.5 m.w.H.). 5. Die Privatkläger verlangen, dass vorliegend ein Sachverständiger ernannt wird, der zu den in die Untersuchung involvierten Personen eine grösstmögliche persönliche und wirtschaftliche Distanz aufweist (vgl. act. A.1, S. 3). W.\_\_\_\_\_ hält dies für ein sachfremdes Kriterium (act. A.6, S. 4 f.). In der Tat haben die Parteien

### **E. 10.1**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass zwischen dem für die Begutachtung vorgesehenen N.\_\_\_\_\_ einerseits und dem Untersuchungsgegenstand sowie dem AWN bzw. gewissen in das Strafverfahren involvierten Personen andererseits diverse Berührungspunkte bestanden und nach wie vor bestehen. In einer Einzelbetrachtung vermöchten diese Berührungspunkte möglicherweise nicht zu genügen, um einen Anschein der Befangenheit von N.\_\_\_\_\_ annehmen zu können. Zu beachten ist aber, dass im Rahmen von Art. 56 lit. a und f StPO die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen sind (vgl. hierzu Keller, a.a.O., N 10 zu Art. 56 StPO, der darauf hinweist, dass sich eine ausstandsbegründende Befangenheit auch aus einer Kombination von Elementen ergeben könne, wenn zwar ein einzelner Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. a-e StPO nicht erfüllt sei, indessen das Zusammentreffen oder Zusammenwirken mehrerer Faktoren ein Mass annehme, dass damit ein "anderer Grund" im Sinne von Art. 56 lit. f StPO erfüllt sei). In einer Gesamtwürdigung der zuvor aufgezeigten Umstände – namentlich der seit Längerem bestehenden geschäftlichen Beziehungen zwischen der R.\_\_\_\_\_ und dem AWN, der Teilnahme von N.\_\_\_\_\_ an einer vom AWN organisierten Exkursion in das M.\_\_\_\_\_ mit entsprechendem Fachaustausch unter den beteiligten Personen und der Auftragstätigkeit der Y.\_\_\_\_\_ im M.\_\_\_\_\_ (Installation eines Murgang-Alarmsystems) bereits vor dem Bergsturz vom 23. August 2017 – kommt das Kantonsgericht zum Schluss, dass die "Verflechtungen" zwischen N.\_\_\_\_\_ und dem Untersuchungsgegenstand bzw. den im Strafverfahren involvierten Personen und Behörden das Mass des sozial Üblichen überschreiten. Bei dieser Sachlage bestehen zumindest Anhaltspunkte, die bei objektiver Betrachtung Misstrauen in die Unparteilichkeit des von der Staatsanwaltschaft vorgesehenen Sachverständigen erwecken.

### **E. 10.2**

Bei alledem ist nicht gesagt, dass N.\_\_\_\_\_ tatsächlich befangen wäre. Dies ist letztlich auch nicht entscheidend (BGE 137 II 431 E. 5.2). In Anbetracht der Bedeutung eines forensischen Gutachtens für den Ausgang des Verfahrens recht-

### **E. 11**

/ 22 keinen Anspruch auf die Bestellung eines (aus ihrer Sicht) optimalen Sachverständigen; sofern – trotz allenfalls bestehender geschäftlicher oder persönlicher Beziehungen zwischen dem Sachverständigen und einer Partei – keine Befangenheitsgründe im Sinne des Gesetzes auszumachen sind, ist von den Parteien eine bestimmte zur Begutachtung vorgesehene, über genügend Fachkunde verfügende Person auch dann hinzunehmen, wenn es möglicherweise geeignetere Experten gibt. Denn das Ausstandsrecht verleiht den Parteien – unbesehen um Art. 184 Abs. 3 StPO, wonach ihnen

vorgängig Gelegenheit zu geben ist, sich zur sachverständigen Person zu äussern – lediglich ein (negatives) Ablehnungsrecht in Bezug auf eine bestimmte, als befangen angesehene Person, nicht hingegen ein (positives) Wahlrecht in Bezug auf eine als (optimal) geeignet angesehene Person. Gleichwohl ist zu bedenken, dass von einem forensischen Gutachten in Fachfragen nur aus triftigen Gründen abgewichen werden darf (vgl. statt vieler BGE 141 IV 369 E. 6.1). Der gelegentlich als "Erfüllungsgehilfe" des Gerichts bezeichnete Sachverständige hat damit einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens. Dementsprechend wird in der Literatur auch die Auffassung vertreten, angesichts der zentralen Rolle einer sachverständigen Person im Entscheidungsprozess des Gerichts sei an deren Unparteilichkeit ein strenger Massstab anzulegen (vgl. etwa Thomas Weibel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 19 zu Art. 183 ZPO). In BGE 120 V 357 E. 3b hielt das Bundesgericht fest, im Hinblick auf die grosse Bedeutung, welche den Arztgutachten im Sozialversicherungsrecht zukomme, sei an die Unparteilichkeit des Gutachters ein strenger Massstab anzusetzen. Im vorliegenden Fall kann grundsätzlich nichts anderes gelten, sind doch die Strafbehörden ohne Einschätzung von Fachleuten nicht in der Lage zu beurteilen, ob der Bergsturz vom 23. August 2017 hätte vorausgesehen werden können oder nicht.

### **E. 11.1**

Bei Guttheissung des Ausstandsgesuchs gehen die Verfahrenskosten zu Lasten des Kantons (Art. 59 Abs. 4 StPO). Dies gilt unabhängig davon, ob der davon Betroffene sich dem Gesuch widersetzt hat oder nicht (Keller, a.a.O., N 11 zu Art. 59 StPO). Gemäss Art. 12 VGS (BR 350.210) erhebt das Gericht für Zwischenentscheide Gerichtsgebühren, welche sich nach dem Aufwand für die Beurteilung bemessen. Die Bestimmung gilt auch für die Beurteilung von Ausstandsgesuchen durch die Beschwerdeinstanz (vgl. etwa KGer GR SK2 19 47 v. 2.9.2019 E. 6). In Anbetracht der Aufwendungen des Gerichts ist vorliegend eine Gebühr von CHF 1'500.00 zu erheben.

### **E. 11.2**

Die obsiegende Partei hat in sinngemässer Anwendung von Art. 429 StPO i.V.m. Art. 436 StPO grundsätzlich Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen (KGer GR SK2 12 29 v. 4.1.2013 E. 4; vgl. auch Keller, a.a.O., N 12 zu Art. 59 StPO). Bei den Gesuchstellern handelt es sich um in der Strafuntersuchung zugelassene Privatkläger (vgl. hierzu auch StA act. 1.22). Gemäss Art. 433 Abs. 2 StPO hat die Privatklägerschaft ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (vgl. etwa KGer GR SK2 19 66 v. 23.4.2020 E. 6.2 m.w.H.). Die Privatklägerschaft muss dementsprechend von sich aus aktiv werden und zunächst überhaupt einen Antrag stellen und diesen sodann beziffern und belegen. Der Untersuchungsgrundsatz gilt hierbei nicht (BGer 1B\_475/2011 v. 11.1.2012 E. 2.2). Vorliegend fehlt es bereits an einem Antrag auf Zusprechung einer Parteientschädigung. Auch wurde von den (anwaltlich vertretenen) Privatklägern keine Honorarnote eingereicht, was allenfalls als Antragstellung hätte angesehen werden können – dies, obwohl die Parteien über den bevorstehenden Abschluss des Verfahrens orientiert wurden (act. D.15). Im Übrigen fehlt es auch an einer Bezifferung sowie der entsprechenden Belege. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die

### **E. 11.3**

Soweit die Gesuchsgegner nicht auf eine Stellungnahme verzichtet haben (wofür sie ohnehin nicht zu entschädigen wären), haben sie die Abweisung des Gesuchs beantragt. Sie gelten daher als unterliegend, sodass ihnen keine Partei-entschädigung zusteht. 12. Gemäss Art. 92 BGG ist gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig.

### **E. 12**

/ 22 Privatkläger nicht – jedenfalls nicht substantiiert – auf. Vielmehr machen sie in (allzu) pauschaler Weise geltend, N.\_\_\_\_\_ kenne "die beteiligten Personen" noch von der Studienzeit her (act. A.1, S. 2). Um welche Personen es sich dabei handelt, wird nicht näher ausgeführt. O.\_\_\_\_\_ hielt diesbezüglich fest, er kenne N.\_\_\_\_\_ nur vom Namen her; sowohl während als auch nach dem Studium habe er zu N.\_\_\_\_\_ weder persönlich noch geschäftlich je Kontakt gehabt (act. A.4, S. 2). U.\_\_\_\_\_ gab an, er habe eine Försterausbildung, aber kein Studium an einer Fachhochschule absolviert; er kenne N.\_\_\_\_\_ nicht (act. A.5, S. 3). Dies blieb durch die Privatkläger unwidersprochen (vgl. act. A.8 und A.9). Es hätte jedoch an den Privatkägern gelegen aufzuzeigen, inwiefern eine Verbindung zwischen dem AWN (oder dem Kanton Graubünden im Allgemeinen) einerseits und O.\_\_\_\_\_, Q.\_\_\_\_\_, S.\_\_\_\_\_, U.\_\_\_\_\_ sowie W.\_\_\_\_\_ andererseits bestehen soll. Auch wenn diese Verbindung für die Staatsanwaltschaft aufgrund ihrer Aktenkenntnis als Verfahrensleiterin der Strafuntersuchung allenfalls evident sein mag, ist zu beachten, dass bei Ausstandsgesuchen gegen forensische Sachverständige, die sich auf Art. 56 lit. a und/oder lit. f StPO stützen, stets die Beschwerdeinstanz darüber zu entscheiden hat (Art. 59 Abs. 1 StPO; vgl. oben Erwägung 1.1). Es ist jedoch grundsätzlich nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz, von sich aus nach der angesprochenen Verbindung zu forschen. Vielmehr hat die den Ausstand verlangende Person in ihrem Gesuch die den Ausstand begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen (vgl. Art. 58 Abs. 1 StPO), und dazu gehört im vorliegenden Fall unter anderem auch, dass eine Verbindung zwischen dem AWN einerseits und O.\_\_\_\_\_, Q.\_\_\_\_\_, S.\_\_\_\_\_, U.\_\_\_\_\_ sowie W.\_\_\_\_\_ andererseits (substantiiert) dargelegt wird. Daran ändert grundsätzlich nichts, dass die über den Ausstand entscheidende Behörde gewisse Abklärungen von Amtes wegen vorzunehmen hat (vgl. hierzu oben Erwägung 2.1).

### **E. 13**

/ 22 schen Fragestellungen, d.h. hauptsächlich bei den Naturgefahrenprozessen Sturz und Rutschung. Er ist zudem Stellvertreter des Bereichsleiters Naturgefahren. • U.\_\_\_\_\_ ist seit dem Jahr 2015 lokaler Naturgefahrenberater (LNB) der Gemeinde P.\_\_\_\_\_. Dabei handelt es sich um eine von einer Gemeinde bezeichnete Person, die sich in einem Kurs vertieftes Fachwissen über Naturgefahren aneignet. Die Ausbildung wird vom Kanton durchgeführt und es wird Basiswissen zu den verschiedenen Naturgefahrenprozessen, zu den verfügbaren Gefahregrundlagen und Hilfsmitteln sowie zur Stabsarbeit vermittelt. Periodisch gibt es Weiterbildungen. • S.\_\_\_\_\_ war seit dem Jahr 2011 Gemeindepräsidentin der Gemeinde P.\_\_\_\_\_. Die Gemeindepräsidentin steht dem Gemeindevorstand vor und leitet den Gemeindeführungsstab. • O.\_\_\_\_\_ ist seit dem Jahr 2011 Geologe bei der Z.\_\_\_\_\_. Die Z.\_\_\_\_\_ ist ein privates Geologiebüro, welches seit dem Jahr 2011 mit der Beurteilung der Gefahrensituation am K.\_\_\_\_\_ beauftragt ist. Die Z.\_\_\_\_\_ besteht seit über 20 Jahren und ist mit der Beurteilung und Überwachung von vielen Felsinstabilitäten im

Kanton Graubünden beauftragt.

#### **E. 14**

/ 22

#### **E. 15**

/ 22 Abhängigkeitsverhältnis zu begründen vermöchten. Wirtschaftliche Beziehungen einer sachverständigen Person zu einer Partei würden nur dann eine Ausstands- pflicht begründen, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis zu einer Partei bestehe. Je- doch sei weder der Kanton Graubünden noch das AWN im vorliegenden Verfah- ren direkt beteiligt (act. A.4). Auch U.\_\_\_\_\_ trägt vor, im vorliegenden Strafverfah- ren seien zum einen natürliche Personen als beschuldigte Parteien involviert und nicht der Kanton Graubünden oder einer seiner Anstalten. Zum anderen sei nicht die R.\_\_\_\_\_ als Expertin beauftragt worden, sondern N.\_\_\_\_\_. Dass der vorgese- hene Sachverständige für eine Firma tätig sei, welche vom Gemeinwesen hie und da Aufträge erhalten würde, könne für sich alleine nicht zur Annahme gelangen, der Experte sei deshalb unfähig, mit der notwendigen Neutralität zu handeln (act. A.5). Auch W.\_\_\_\_\_ weist darauf hin, dass der Kanton Graubünden bzw. das AWN nicht Partei eines allfälligen Strafverfahrens sein könnten. Die R.\_\_\_\_\_ sei zudem mit dem Projekt Grossrutschung T.\_\_\_\_\_ nicht beauftragt, sondern sie füh- re dort lediglich einen Messauftrag (seismische Erkundungen) durch. Genau ge- nommen gelte als Bauherrschaft (und damit als Vergabestelle) für diese Arbeiten ohnehin die Gemeinde T.\_\_\_\_\_. Die Projektleitung, welche die Arbeiten ausge- schrieben (und der Gemeinde auch den Vergabeantrag gestellt) habe, liege beim Büro AC.\_\_\_\_\_. Im Übrigen habe die R.\_\_\_\_\_ in der Vergangenheit lediglich spo- radisch Aufträge vom AWN (in der Regel höchstens einen Auftrag pro Jahr) erhal- ten; das Auftragsvolumen sei jeweils relativ gering gewesen (act. A.6, S. 2 f.). Q.\_\_\_\_\_ führt aus, N.\_\_\_\_\_ sei Verwaltungsratspräsident einer der grössten An- bieter von Dienstleistungen in Geowissenschaften in der Schweiz. Das Unterneh- men beschäftige in der ganzen Schweiz über 180 Angestellte und unterhalte nebst dem Hauptstandort in AD.\_\_\_\_\_ weitere sechs Standorte, unter anderem auch in X.\_\_\_\_\_. Angesichts der Grösse und des Wirkungskreises des Unternehmens könne nicht von einem Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem AWN gesprochen werden. Zudem würden er und W.\_\_\_\_\_ nicht über eigene Kompetenzen bei der Vergabe von Aufträgen verfügen. Von zentraler Bedeutung sei sodann, dass der Kanton Graubünden an die Submissionsgesetzgebung gebunden sei. Auch wenn N.\_\_\_\_\_ ein dem AWN missfallendes Gutachten verfassen sollte, könne die R.\_\_\_\_\_ deswegen nicht durch die Weigerung weiterer Auftragsvergaben abge- straft werden (act. A.7).

#### **E. 16**

/ 22 R.\_\_\_\_\_ ist N.\_\_\_\_\_ nämlich wirtschaftlich und persönlich eng mit dieser verbun- den (woran auch die Grösse des Unternehmens nichts ändert), was im Rahmen von Art. 56 lit. a und f StPO nicht unberücksichtigt bleiben kann. Kommt hinzu, dass N.\_\_\_\_\_ eine (Minderheits-) Beteiligung an der R.\_\_\_\_\_ anerkannt hat (act. A.10). Dasselbe gilt im Grunde genommen auch mit Bezug auf den Kanton Graubünden bzw. das AWN: Diese selbst sind zwar nicht Partei des von der Staatsanwaltschaft geführten Strafverfah- rens. Bei W.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ handelt es sich jedoch um (leitende) Angestellte des AWN bzw. des Kantons Graubünden. Auch diesbezüglich besteht somit eine enge Verbindung zwischen Verfahrensbeteiligten des Strafverfahrens und dem Kanton Graubünden bzw. dem AWN als (potentieller oder tatsächlicher) Auftrag- geber für die R.\_\_\_\_\_. Nicht von Bedeutung ist

dabei, dass der Kanton Graubünden bzw. das AWN an die Submissionsgesetzgebung gehalten sind, zumal den Vergabebehörden bei Auswahl und Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien ein weiter Ermessensspielraum zukommt (vgl. etwa VGer GR U 16 44 v. 11.8.2016 E. 4a m.w.H.). Nicht zu folgen ist sodann der verschiedentlich geäußerten Auffassung, die wirtschaftlichen Beziehungen müssten derart intensiv sein, dass von einem Abhängigkeitsverhältnis gesprochen werden könnte (vgl. insb. act. A.4, S. 2; act. A.7, S. 3). Vielmehr kommt es auf die im Einzelfall gegebene Art und Intensität der geschäftlichen Beziehungen sowie deren Zeitpunkt an. Ein vereinzelt, abgeschlossenes und länger zurückliegendes Rechtsgeschäft zwischen der sachverständigen Person und einer Partei begründet noch keine Befangenheit. Hingegen trifft dies umso eher zu, je enger und aktueller eine Geschäftsbeziehung ist (vgl. oben Erwägung 4.3). Was das Projekt Grossrutschung T.\_\_\_\_\_ anbelangt, so mag zwar durchaus sein, dass die R.\_\_\_\_\_ nicht mit dem (Gesamt-)Projekt beauftragt ist, sondern lediglich einen Messauftrag durchführt. Jedoch handelt es sich auch dabei um eine geschäftliche Beziehung. W.\_\_\_\_\_ weist darauf hin, dass die Bauherrschaft bei diesem Projekt die Gemeinde T.\_\_\_\_\_ sei, dieser mithin auch die Funktion als Vergabestelle zukomme. N.\_\_\_\_\_ hat diesbezüglich bestätigt, dass die R.\_\_\_\_\_ in diesem Rahmen beruflichen Kontakt mit Mitarbeitern des AWN habe (vgl. StA act. 1.24.2). Über Art und Intensität der geschäftlichen Beziehungen zwischen dem AWN und der R.\_\_\_\_\_ liegen zwar nicht genügend Informationen vor, die eine abschliessende Beurteilung zulassen würden (vgl. dazu auch oben Erwägung 2). W.\_\_\_\_\_ gab aber immerhin an, die R.\_\_\_\_\_ habe in der Vergangenheit sporadisch Aufträge vom AWN (in der Regel höchstens einen Auftrag pro Jahr) erhalten (act. A.6, S. 2 f.). Auch wenn nach Angaben von W.\_\_\_\_\_ das Auftragsvolumen dabei relativ gering gewesen ist, spricht dies doch für eine gewisse Regelmässigkeit der geschäftlichen Kontakte.

#### **E. 17**

/ 22

#### **E. 18**

/ 22 weise der Geschehnisse und Verantwortlichkeiten konfrontiert wurde, sodass fraglich erscheint, ob unter diesen Umständen die Meinungsbildung von N.\_\_\_\_\_ noch als genügend ergebnisoffen bezeichnet werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es bei besagter Exkursion zum ersten physischen Kontakt zwischen N.\_\_\_\_\_ und W.\_\_\_\_\_ bzw. weiteren Mitarbeitern des AWN gekommen ist, was die Vermutung nahelegt, dass der entsprechende Fachaustausch für N.\_\_\_\_\_ umso prägender war. Jedenfalls weckt die Beteiligung von N.\_\_\_\_\_ an besagter Exkursion gewisse Zweifel daran, ob er noch in der Lage ist, sich genügend unvoreingenommen mit der Sache zu befassen.

#### **E. 19**

/ 22 25). Weiter wird ausgeführt, dieser Massnahme sei "basierend auf der Gefahrenbeurteilung" eine Einschätzung der Risikosituation vorausgegangen (StA act. 12.11, S. 26). Ob die Y.\_\_\_\_\_ in diese Gefahrenbeurteilung miteinbezogen war und – falls ja – welche Empfehlungen sie dabei abgab, lässt sich dem Bericht nicht entnehmen. Ein entsprechender Einbezug erscheint jedoch nicht als dermassen unwahrscheinlich, dass er vernünftigerweise ausgeschlossen werden könnte. Insofern geht es in diesem Zusammenhang letztlich nicht um aktuelle wirtschaftliche Interessen, sondern um allfällige Verantwortlichkeiten der Y.\_\_\_\_\_ im Zeitpunkt des Bergsturzes.

**E. 20**

/ 22 fertigt sich jedoch eine gewisse Strenge bei der Frage, ob in der vorliegenden Konstellation gesagt werden kann, das Ergebnis der Expertise erscheine bei objektiver Betrachtungsweise noch als offen (vgl. zu diesem Kriterium auch Markus Boog, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 38 zu Art. 56 StPO). Für das Kantonsgericht erscheint dies als zweifelhaft, sodass das Ausstandsgesuch der Privatkläger gutzuheissen ist. Bei diesem Ergebnis muss auf die von den Privatklägern geltend gemachten persönlichen Beziehungen zwischen N.\_\_\_\_\_ und gewissen im Strafverfahren beteiligten Personen nicht näher eingegangen werden.

**E. 21**

/ 22 Privatkläger auf eine Entschädigung verzichten. Ihnen ist daher keine Parteientschädigung zuzusprechen.

**E. 22**

/ 22

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.